

Statuten Re-Member KSK

I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Artikel 1

Unter dem Namen "Re-Member KSK" besteht ein geselliger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2

Der Sitz des Vereins ist in Kreuzlingen.

II. Zweck

Artikel 3

Der Verein "Re-Member KSK" pflegt den Kontakt unter den Ehemaligen der KSK. Insbesondere will der Verein:

- das Networking unter den Ehemaligen sicherstellen und fördern;
- den aktuellen Schüler*innen als Informationsplattform für ihr zukünftiges Studium dienen;
- die aktuellen Schüler*innen bei ihren Projekten unterstützen/beraten sowie ihnen Möglichkeiten bieten, sich bei Anlässen des Vereins zu engagieren.

III. Organisation

Artikel 4

Die Organe des Re-Member KSK sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisor*innen

Artikel 5

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Re-Member KSK.

Artikel 5a

Mitglieder des Re-Member KSK können Absolvent*innen, sowie weitere Personen mit einem besonderen Bezug zur KSK sein. Gönner*innen müssen nicht Absolvent*innen der KSK sein, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht, wenn sie diese nicht absolviert haben.

Artikel 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens 30 Tage und die Bekanntgabe der Traktanden spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstage durch den Vorstand.

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten den anderen Organen zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgabe:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts des*er Präsident*in
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl des*er Präsident*in
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Revisor*innen
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Statutenänderungen
- j) Ernennung von Ehrenpräsident*innen

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung beschliesst, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder.

Die Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es wünschen, erfolgen die Abstimmung bzw. Wahlen geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*ie Vorsitzende.

Artikel 9

Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über ordentlich traktandierte Geschäfte.

Auf Anträge einzelner Mitglieder darf an der Mitgliederversammlung nur dann eingetreten werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden Dringlichkeit beschliessen.

Alle anderen Anträge können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung für erheblich erklärt werden. In diesen Fällen hat der Vorstand dieselben vorzubereiten und der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

Artikel 10

Der Vorstand besteht mindestens aus dem*er Präsident*in, dem*er Aktuar*in und dem*er Kassier*erin. Ein Co-Präsidium ist möglich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10a

Es können von jedem Mitglied Ehrenpräsident*innen nominiert werden, die sich als ehemalige Präsident*innen des Vereins durch ihren uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben. Die Mitgliederversammlung stimmt an der Generalversammlung über die Ernennung ab.

Artikel 11

Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die ihm ausdrücklich durch die Statuten zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Administrative und organisatorische Führung
- b) Vorbereitung, Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- c) Vertretung des Re-Member KSK nach aussen
- d) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen sowie ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- e) Kontakte zur Verwaltung der KSK sowie den Freunden der Kantonsschule Kreuzlingen
- f) Erstellung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zu Handen der ordentlichen Mitgliederversammlung
- g) Ausarbeitung des Jahresprogrammes
- h) Bildung von Ausschüssen

Artikel 12

Die Rechnungsrevisor*innen überprüfen nach bestem Wissen und Gewissen die Jahresrechnung und geben den Mitgliedern an der Generalversammlung eine Empfehlung für die Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung ab.

Artikel 13

Wer dem Re-Member KSK jährlich 100 Franken und mehr zukommen lässt, gilt als «Gönner*in des Re-Member KSK».

IV. Statutenrevision und Auflösung

Artikel 14

Die Statuten können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder geändert werden. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist den Mitgliedern vorgängig schriftlich anzuzeigen.

Artikel 15

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen mindestens drei Viertel der stimmenden Mitglieder zustimmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

V. Finanzen

Artikel 16

Die Re-Member KSK finanzieren sich durch:

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Organisierte Anlässe

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und darf 100 Franken nicht übersteigen.

Artikel 16a

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen haben, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

Artikel 17

Die Mitglieder des Re-Member KSK können für Schulden des Vereins nicht persönlich haftbar gemacht werden.

Von der Mitgliederversammlung genehmigt: 21. April 2021

Donia Hussein, *Präsidentin*

Lara Kaninke, *Aktuarin*